Antrag

Hannover, den 28.10.2026

Fraktion der CDU

Stichtagsregelung zur Dauergrünlandentstehung: Das Fachrecht konsequent an die Vereinfachung des Förderrechts anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Mit dem Vereinfachungspaket OMNIBUS III hat die Europäische Union (EU) am 17. Dezember 2025 Veränderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft zu stärken.[1] U. a. hat die EU den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt festzulegen, „dass zum 1. Januar 2026 als Ackerland eingestufte Flächen auch nach Ablauf des Zeitraums von fünf […] Jahren Ackerland bleiben".[2] Die EU hat mit dieser sogenannten Stichtagsregelung zur Dauergrünlandentstehung eine Forderung nach Entbürokratisierung aufgegriffen, die vonseiten der Landwirtschaft sowie Teilen der Agrarpolitik bereits seit Langem erhoben wurde.[3]

Der Bund hat von der durch die EU eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und § 7 Abs. 1 GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) entsprechend rückwirkend zum 1. Januar 2026 geändert. Allerdings kommt damit der durch die EU angestrebte Vereinfachungseffekt überwiegend noch nicht zum Tragen, da die ursprüngliche förderrechtliche Regelung auch in Fachrecht übernommen wurde. So heißt es beispielsweise in § 2 a Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG): „Grünland ist eine Fläche,

1. die durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist (Dauergrünland) [..]".

Diese fachrechtliche Vorschrift konterkariert die förderrechtlich umgesetzte Vereinfachung und steht damit - der Argumentation der EU folgend - einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft im Wege.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. die durch die EU eröffnete und durch den Bundesgesetzgeber in nationales Förderrecht umgesetzte Stichtagsregelung zur Dauergrünlandentstehung in § 2 a Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu übernehmen,
2. alle landesrechtlichen Vorschriften konsequent daraufhin zu überprüfen, ob in ihnen ebenfalls die ursprüngliche Regelung zur Entstehung von Dauergrünland enthalten ist oder ob sie darauf Bezug nehmen und sie gegebenenfalls entsprechend der neuen förderrechtlichen Stichtagsregelung anzupassen.

1 Vgl. https://www.consilium.europa.eu/de/policies/simplification/.

2 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202502649.

3 Vgl. Drs. 19/3984, Ziff. 12 sowie https://www.bauernverband.de/fileadmin/user_upload/dbv/pressemitteilungen/2025/KW_39/211_Anliegen_des_Deutschen_Bauernverbandes_zur_Agrarministerkonferenz_Herbst_2025_final.pdf.

Begründung

Die europäische Landwirtschaft steht in einem scharfen globalen Wettbewerb. Durch die EU und den Bundesgesetzgeber eröffnete Möglichkeiten zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft müssen vor diesem Hintergrund konsequent genutzt werden. Fachrecht des Landes Niedersachsen darf dem nicht entgegenstehen; es ist aus diesem Grund konsequent an die durch den europäischen und den Bundesgesetzgeber eröffneten Möglichkeiten zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung anzupassen. Geschähe dies nicht, würden niedersächsische landwirtschaftliche Betriebe einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber deutschen und europäischen Mitbewerbern erleiden; dies gilt es zu verhindern.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

(verteilt am 29.10.2026)